



Satzung über die Benutzung des öffentlichen Parks in der Fuldaaue Bergshausen (Parksatzung Fuldaaue)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldaaue Bergshausen in der Sitzung am 28.08.2008 folgende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Parks in der Fuldaaue Bergshausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt

- im Norden durch die Wegeparzelle Gemarkung Bergshausen, Flur 14, Flurstück 16/2;
- im Osten durch die Kasseler Straße;
- im Süden durch die Wegeparzelle Gemarkung Bergshausen, Flur 6, Flurstück 62;
- im Westen durch die Fulda,

wie in der Anlage dargestellt.

§ 2 Befahren der Wege, Grünflächen und Pfade

- 1) Das Befahren der Wege, Grünflächen und Pfade mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt mit Ausnahme des asphaltierten Weges von der Fußgänger- und Radfahrerbrücke Neue Mühle bis zur Kasseler Straße.
- 2) Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Handfahrzeuge und Betriebskraftfahrzeuge der Gemeinde Fuldaaue Bergshausen und deren Beauftragte.

§ 3 Führen von Hunden

- 1) Hunde sind an einer Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind die besonders gekennzeichnete Hundeauslaufwiese im nördlichen Bereich des Parks sowie der Pfad entlang des Uferstrandstreifens der Fulda, unterbrochen durch die Fuß- und Radwegebrücke zwischen Kassel-Neue Mühle und Bergshausen.
- 2) Gefährliche Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) sind immer an einer Leine zu führen.
- 3) Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Reitverbot

Das Reiten ist untersagt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 die Wege, Grünflächen und Pfade befährt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Hunde nicht an einer Leine führt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich entfernt;
 - d) entgegen § 4 reitet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 10,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 HGO ist der Gemeindevorstand.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des öffentlichen Parks in der Fuldaaue Bergshausen vom 19.09.2007 außer Kraft.

Fuldabrück, 04.09.2008

Gemeinde Fuldabrück
Der Gemeindevorstand

Dieter Lengemann
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung des öffentlichen Parks in der Fuldaaue Bergshausen

